



Wer baden geht, fliegt!

Michael Tocha

Strenge Regeln für lasterhafte Schüler

Am 2. November 1766 erließ Abt Cölestin Wahl in feierlicher lateinischer Sprache eine umfangreiche Schulordnung.¹ Sie regelte das schulische wie private Leben der Schüler (auf die Form „Schülerin“ können wir verzichten, am Benediktinergymnasium wurden nur Jungen aufgenommen) und liest sich in Teilen wie eine Programmschrift zu Menschenbild und Erziehung im ausgehenden 18. Jahrhundert.

In der Einleitung begründet er die Notwendigkeit einer solchen Regelung: Die Jugend neige so sehr zum Bösen, dass sie sich allzu schnell der Maßlosigkeit eines verkehrten Lebens hingeebe. Aber mit der Milch der Wissenschaft könnten ihr schließlich doch Tugenden eingeflößt und damit auch ihr Seelenheil befördert werden. Zwar klingt in diesen Sätzen noch der mittelalterlich-christliche Pessimismus nach, der den Menschen als verderbt und erlösungsbedürftig auffasst. Andererseits wird auch der Optimismus der Aufklärung spürbar, die das Menschengeschlecht durch Entfaltung der Geistesgaben eines jeden verbessern und so den allgemeinen Fortschritt von Kunst und Wissenschaft bewirken will.

In 15 Abschnitten formuliert der Abt Vorschriften für das Verhalten der Schüler. Sie lassen sich in drei Gruppen zusammenfassen: 1. Religiöses Leben, 2. Verhalten in Schule und Öffentlichkeit, 3. Lernen und Üben. Wir wollen einmal aus dem Text den Tageslauf eines Schülers konstruieren, der alle Vorschriften gewissenhaft erfüllt. Dieser Schüler überwindet seine Schläfrigkeit und steht sommers wie winters früh auf. Er spricht sein Morgengebet und erbittet die Hilfe Gottes, der Jungfrau Maria, der Schutzengel und seines

Namenspatrons für den Tag. Täglich besucht er die heilige Messe. Wenn er einer Respektsperson begegnet, neigt er sein Haupt

und verbeugt sich. Eltern und Lehrern erweist er Gehorsam. Mit Mitschülern spricht er ausschließlich Latein. Er begegnet ihnen in Nächstenliebe und streitet nicht mit ihnen, vor allem nicht mit denen vom benachbarten Franziskanergymnasium. Er rennt und lärmt nicht auf der Gasse und trinkt nicht aus Brunnen. Nach der Schule geht er gemessenen Schritts zügig nach Hause und widmet sich den Hausaufgaben. An schulfreien Tagen besucht er eifrig die Musikerziehung. Nach dem Angelusläuten verlässt er das Haus nicht mehr und



Zeichnung eines Klosterschülers aus Alpirsbach (Bildquelle: <http://www.klosteralpirsbach.de/wissenswert-amuesant/dossier/>)

geht nach Gewissenserforschung und Abendgebeten früh zu Bett.

Da jedoch kein Mensch, insbesondere nicht als Jugendlicher, derart heiligmäßig daherkommt, muss nachgeholfen werden. Deshalb droht Abt Cölestin im zweiten Teil seiner Schulordnung Strafen für Verstöße an, die nach ihrer Schwere abgestuft sind. Zu den leichteren gehören ungezügelteres Verhalten vor oder während der Anwesenheit des Lehrers im Unterricht, das Verlassen des Hauses ohne Mantel oder Eisschlittern und das Werfen von Schneebällen im Winter. Schwerer wiegt schon, wenn ein Schüler in der Kirche lacht oder in der Sakristei schwatzt, einen anderen als den zugewiesenen Beichtstuhl benutzt, lügt oder mit Mitschülern allzu lange müßig in der Stadt zusammensteht. Besonders schlimm ist es, wenn sich jemand seiner Strafe entzieht, mehrfach für das gleiche Vergehen bestraft wird, im Sommer mit anderen die Stadt verlässt und baden geht, mit Mädchen Umgang hat, in Wirtshäusern trinkt, tanzt und spielt, wegen unnötiger Kleiderwünsche Schulden macht und diese dann nicht bezahlen kann oder vom Magistrat wegen eines Vergehens verhört wird. Alle diese Handlungen führen zum Schulausschluss, während die Strafen für die übrigen nicht genauer genannt werden. Und damit sich keiner mit Nichtwissen herausreden kann, werden Regeln und Strafen der versammelten Schülerschaft drei Mal im Schuljahr vorgelesen und erläutert.

Ob die Strafen jemals angewandt wurden, ist nicht überliefert. Vielleicht ist das auch gar nicht die Frage: Was im Gewand von Gesetzen daherkommt, könnte in Wirklichkeit eher als pädagogische und ethische Standortbestimmung gemeint gewesen sein. Die aufgeführten Vergehen sollen weniger justiziabel gemacht werden als vielmehr im Umkehrschluss zu der Erkenntnis führen, wie sich ein ordentlicher Schüler verhält, der zu einem guten Christen erzogen werden soll. Mit Sicherheit ist die Schulordnung ein Signal an den Villingener Magistrat, dass er nicht in die schulischen Angelegenheiten hineinzuregieren hat, sondern der Abt die Disziplinargewalt über seine Schüler beansprucht. Diese Sicht teilte auch die Regierung in

Freiburg. Die Schulordnung von 1766 wurde 1775, nach der Zusammenlegung von Benediktiner- und Franziskanergymnasium, von der Königlichen Studienkommission mit den notwendigen Erweiterungen bestätigt.² Sie galt demnach bis zur Auflösung des Klosters 1806 und vielleicht darüber hinaus bis zum Ende des Gymnasiums 1819. Wir wissen nicht, ob das Schulleben in Villingen gegen Ende des 18. Jahrhunderts unter solchen Regeln als Gängelei und Bedrückung oder trotz der Strenge auf dem Papier als Aufbruch zu neuen Horizonten unter wohlwollender Anleitung empfunden wurde. Tatsache ist jedenfalls, dass das Benediktinergymnasium einer Reihe von jungen Männern die Grundlagen mitgab, später segensreich in Kirche und Welt zu wirken.

Anmerkungen:

¹ Leges scholasticae pro studiosa iuventute in gymnasio Benedictino Villingano, Generallandesarchiv Karlsruhe, Bestand 184: Villingen, Amt und Stadt, Nr. 715 u. 716.

² Christian Roder: Das Benediktinerkloster St. Georgen auf dem Schwarzwald, hauptsächlich in seinen Beziehungen zur Stadt Villingen, in: FDA NF. 6, 1905, S. 53.